

## I. Mandantenbegehren

Der Mandant, Herr Christoph Wendt (im Folgenden: „H“) begeht die Prüfung der Erfolgsaussichten eines etwaigen gerichtlichen Vorgehens gegen eine ihm gegenüber ergangene Anordnung der Untersagung der Ausübung seines Blumen- und Gärtnereigewerbes sowie aller Gewerbe durch die Freie und Hansestadt Hamburg, sowie eine darauf ergangene Zwangsgeldfestsetzung. Zudem möchte er, „so schnell wie möglich“ gegen die Verfügungen vorgehen, um seinen Laden nicht bis zu einer etwaigen endgültigen gerichtlichen Entscheidung schließen zu müssen und hierdurch weitere Einkommenseinbußen in Kauf nehmen zu

②

müssen.

Sollte sich ein gerichtliches Vorgehen als ordnungsgemäß herausstellen, erbringt er um die Festigung eines etwaigen Schriftstücks zu Gericht.

Zu prüfen sind demnach die Erfolgswahrscheinlichkeit und Degründlichkeit - eines Vorgehens gegen die gegenüber dem H ergangenen Verfügungen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes.

## II. Gutachten

1. Vorgehen gegen die Gewebeuntersagung
  - a. Zulässigkeit
  - aa. Staffelfähigkeit, § 80 IV 1 Alt. 2 VL 60

Gesp 123 VL VwGO ist ein Vorgehen

(3)

in Wöge des Einrechtschutzes nach  
§ 80, 80a VWCO vorrangig.

§ 80, 80a VWCO sind lieber einschlägig,  
wenn der Betroffene die Wiederherstellung  
oder Anordnung der aufschiebenden Wirkung  
gegen einen Widerspruch oder eine Anfechtungs-  
klage begeht (§ 80I 1 VWCO).

Voraussetzung ist damit, dass sich der  
Betroffene in der Hauptsache gegen einen ihm  
belastenden, nicht erledigten Verwaltungsakt  
nach § 35 S. 1 VWVfG richtet, für den die  
Anfechtbarkeit nach § 62 I Var. 1 VWCO  
oder der Widerspruch nach § 68 I VWCO stellt  
sich ein.

jetzt!

ja! deutlich  
machen, dass  
das 2 Vfj. Sind.

Die Gewerkeinspektion - des Blumenhandels  
sowie der weiteren Gewerke - ist eine Einzel-  
fahrtsgesetzgebung, mitin ein Verwaltungsakt i. d.  
§ 35 S. 1 VWVfG und die Anfechtbarkeit  
darin stellhaft.

(4)

Voraussetzung ist weiter, dass ein etwaiger Hauptrechtsstreitfall keine aufschließende Wirkung nach § 80 II VwGO entfaltet.

Verteidigt kommt lediglich ein Entfall der aufschließenden Wirkung nach § 80 II Nr. 6 VwGO - durch Sofortvollzugsanordnung - in Betracht.

Die Anordnung des Sofortvollzugs ist nicht schon im Bescheid vom 30.08.2016  
gut/-Gerechtsamebung - erfdgt.

Nenn abgabt die Behörde unter Fristabzug  
zum 31.10.2016 zu Verhören gegeben  
hat, dass sie eine sofortige Befolzung be-  
schert, genügt dies allein wegen des Aus-  
nahmedarablers des Entfalls der aufschließen-  
den Wirkung und der damit, in § 80 III  
VwGO zum Ausdruck kommenden, verbreiteten  
Wahrnehmung für die Behörde nicht, um

(5)

eine Sofortvollzugsanordnung anzunehmen.

Der Widerspruch vom 23.09.2016 entfällt  
damit aufschließende Wirkung.

Ein anderes könnte sich jedoch daraus ergeben, dass die Befolde im Widerspruchsschied in Ziffer 2 „die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Gewahrsamsetzung ja, gut! aufrechterhalten hat“. Dem jedenfalls nur begründet die Befolde ersichtlich die sofortige Befolgung. Die aufschließende Wirkung eines etwaigen - nach parallel einzulegenden - Rechtsstreits entfällt damit nach § 80 II 1 Abs. 2 VwGO.

Stattdafür ist damit ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschließenden Wirkung nach § 80 II 1 Abs. 2 VwGO.

bb. Antragsbedürfnis, § 62 II VwCO analog  
 Der Notarzt ist auch nach § 62 II VwCO  
 analog antragsberechtigt, da jedenfalls - als  
 Adressat der belastenden Verfügung - die  
 Möglichkeit der Verletzung in Art. 2 I GG  
 nicht schon von vornherein ausgeschlossen ist.



### cc. Rechtsachtungsbedürfnis

Des Weiteren müsste auch ein Rechtsachtungsbedürfnis für den Antrag nach § 80 IV 1 Art. 2 VwCO feststehen

Dies ist immer dann der Fall, wenn es  
 kein einfacheres Mittel gibt, um das Befolgen  
 des Befohlenen zu erreichen bzw. das Be-  
 geben des Befohlenen überzeugt nach zu  
 erreichen ist.

Vorliegend kommt ein vorleiger bedürftige  
 Antrag auf Aussetzung nach § 80 IV VwCO  
 der sozialen Vollversorgung in Betracht.

C

Prinzipiell gehen nach § 200 BGB 2010  
eigentliche Sichter aufrecht, wenn die ei-  
genen Mietzinsen bezahlt und § 200 Abs. 1 Nr. 1  
ausfällt, zulässig ist, weil die Vertragshaltung  
- Antrag der Gutsverleiherung (BGB) + die  
Gutsverleiherung - stellt vor dem Antrag die  
mit nach § 200 Abs. 2 BGB ausreichend  
ist.

Sagte ich auch, ob erlaubt Rechtsnachrichten  
an Haftende und nicht Waren, da  
die eingesetzte Rechtsnachricht lediglich den  
geringen unternehmerischen Interessen verhargt sei,  
ja, aber nicht den anderen.  
Richterlos

jetzt nicht ein „Nahr“ an Rechtsnachrichten  
gründen soll.

Dies ist insbesondere dann nicht (rechtfertigt)  
der Fall, wenn die Gutsverleiherung bereits  
bestandskräftig ist.

(7)

Niemals ist jedoch schon nach § 80 VI 1 VWCO  
e contrario nicht erforderlich, wenn die auf-  
schließende Wirkung nach § 80 II 1 Nr. 6 VWCO  
entfällt, jedenfalls aber, weil die Vollstreckung  
- Anordnung der Betriebsabschließung (Ziff. 1 der  
Gewerkschutzverordnung - droht und die Antrag da-  
mit nach § 80 VI 2 Nr. 2 VWCO entschädiglich  
ist.

Fraglich ist auch, ob etwa der Reckssatz in  
der Hauptsache noch rechtlich wirkt, da  
der erstweilige Reckssatz lediglich die  
schlechthin vollendete Tatrache vorbereiten soll,  
jedoch nicht ein „Nahr“ an Reckssatz  
gewähren soll.

Niemals ist insbesondere dann nicht (nein!)  
der Fall, wenn die Gewerkschutzverordnung  
bestandskräftig ist.

(8)

Vorliegend hat der N - nach § 68 I 1  
VwCO vor Erteilung der Aufschwanzliste  
stetig nicht nach § 68 I 2 Nr. 1 VwCO  
entwickelbarkeit nach § 70 I VwCO  
- binner der Abreisezeit ab Ischankarte -  
widerspruch gegen die Gewerkschaftsbesitz vom  
30.08.2016 - eingegangen am 26.09.2016 -  
eingestellt; die Belärde jedoch über diese  
entschieden.

Fraglich ist jedoch, ob der N auch mit  
Aussicht auf Erfolg durch Aufschwanzliste gegen  
den am 6.01.2017 der Kanzlei durch  
Parausstellung zugesetzten Widerspruchsbescheid  
vorgehen kann.

Genügt § 70 I 1 VwCO ist die Aufschwanzliste  
binnen Abreisezeit nach Erteilung des  
Widerspruchsbescheides zu erheben.

(9)

Vorliegend wurde der Widerspruchserlass am  
6.01.2017 da Kanzlei per Post Zuschriften-  
urkunde nach §§ I, II VWG i. Vm. § 182  
ZPO erstellt.

Gesetzlich hat die Zustellung an den Be-  
treiber zu erfolgen, § 3 VWG.

Ein anderes könnte sich jedoch daraus erge-  
ben, dass M im Zuge des Widerspruchsver-  
fahrens ausdrücklich um Zustellung an die Kanzlei  
ja!, adressat gebeten hat.

Genügt § 7 II VWG keinen Zustellung an  
den Betrieb nachzuholen; genügt § 2 sind  
diejenigen an den Betrieb nachzuholen - zwangslä-  
ufig nicht, wenn eine schriftliche Vollmachtsbe-  
leihung vorliegt.

Letzteres ist nicht der Fall. Jedoch ist in die  
Rolle der Zustellung an die Kanzlei die  
Leihung einer Aufzugs vollzogen (§ 170 BGB).

(10)

andag) für Zustellungen an Dritte (Empfangserreichung) zu sehen, die sich "entgegenstelles" lassen muss.

gut ✓

Die Zustellung ist damit willan und § 77 I VUVO an die Konkurrenz.

Die Frist hat damit gemäß § 77 II VUVO i. Vm. § 77 I ergo i. Vm. § 187 I BGB am 7. 01. 2017 zu laufen begonnen und am 6. 02. 2017 verstrichen. Die fristgerechte Einstellung einer Anfechtbarkeit ist zum Beurteilungszeitpunkt - 16. 02. 2017 - damit grundsätzlich nicht mehr möglich.

Fraglich ist jedoch, ob dem 17. Wiedereingang in den vorigen Stand nach § 60 VUVO wegen Versäumung der klagen Frist zu gewähren ist.

(11)

Voraussetzung ist lieber, dass ein etwaiger  
Wieder-eingesetzungsangriff in Märsche und bestehende  
Weise gestellt werden könnte.

Die Wieder-eingesetzungs-Nutzung nach § 160 VLG wird sich dann  
die Wage füllt nach § 76 I 1 VLG ist eine  
gesetzliche Frist.

Geiß § 160 II 1 VLG ist der Anfang einer zwei  
Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu  
stellen.

Vorliegend könnte das „Hindernis“ darin liegen,  
dass Rechtsanwältin Debler erst am 12.07.  
2017 der Wiedereingesetzungsangriff beantragt wurde.

Ein etwaiger Wieder-eingesetzungsangriff kann damit  
noch bis zum 27.07.2017 (II 57 II VLG,

222 I ZfC, 187 I, 188 II 11.1 BGB) ge-  
stellt werden.

Bin ich die Frist ist die Prozesskündigung  
- Wageerledigung zur Verhandlungsgericht Hamburg

(12)

und 2. Wdg. (60 II) VWG. Dann kann die Wt. v. A. gegen A. ver. A. v. A. v. A. gegründet werden, j. (60 II) VWG. Es ist jedoch zweckmäßig, einen obligatorischen Antrag zu stellen.

Ein einziger Wt. einstufungsbedarf wäre durchaus möglich.

Er entsteht und begründet sein. Dies ist der Fall, wenn T1 eine unverzügliche Veränderung der Prozeßabwicklung glaubhaft machen kann, 160 II 2 VWG i.b.d. 117851 VWG, 296, 290.

Kinder-schuldhalte-Säumnis liegt dann nicht p. vor, wenn T1 die Sorgfalt des Vorsichtigen und gewissenhaften protokollierenden an dem Tag gelegt hat.

Hierzu hat er sich nach 185 II VWG i.b.d. 1173 s.1 VWG das Vorsichtige schaffen

(12)

noch zu klären, § 60 II 3, UWGCO. Nam hem die Wiedereinführung auch von Amts wegen gewählt werden, § 60 II 4 UWGCO. Es ist jedoch zweckmäßig, einen duldigenden Antrag zu stellen.

Ein etwaige Wiedereinführungsvortrag wäre damit zulässig.

Er müsste aber begründet sein. Dies ist der Fall, wenn M eine unverzügliche Versicherung der Prozeßbedeutung glaubhaft machen kann, § 60 II 2 UWGCO i.b.v.n. § 173 S. 1 UWGCO, 296 ZPO.

Eine - schuldhalte - Säumnis liegt dann nicht vor, wenn M die Sorgfalt des Vermögens und gehissen Lohnen praxisierend an den Tag gelegt hat.

Hierzu hat er sich nach (§ 185 II UWGCO i.b.v.n. § 173 S. 1 UWGCO das Verschulden seines

(13)

proberkündlichkeiten zu rechnen.

Da § 778 BGB jedoch oft proberely-  
verhältnisse keine Abredung findet, gilt  
dies nicht auch für ein etwaiges Verschulden  
der Geltungsgrenzen des Reckonuchs, mit  
der Reckonuchs gelähmt.

Ein einges. Verschulden des N ist nicht  
ersichtlich. Insbesondere war es ihm nicht  
verehlt, eine Urlaubsreise einzutreten. Für  
etwaige ihm von Nebelner erreichte  
Postsendungen in Antwort auf sein Wider-  
spruchsschreiben hat er jedenfalls die konsti-  
tutive Kündlichkeit und durfte auch darauf Re-  
tragen, dass seine Angelegenheit in ordent-  
lichen Geschäfts-/Betriebsgang behandelt  
wird.

Fragt ist, ob ein Verschulden der Rechts-  
anwältin Nebelner ersichtlich ist.

(14)

Vorliegend kann M jedoch - unter Vorlage der ordentlichen Verletzung der Rechtsanwältin, die noch auszustellen ist - glaubhaft machen, dass diese kein Verschulden hat.

Denn sie hat die Fachangestellte schriftlich ordnungsgemäß angewillt, instruiert und beaufsichtigt. Eine Mitschrift oder Verletzung ist nicht ersichtlich.

Auch die benennbare Organisationsfehler geht Verletzung ist nicht ersichtlich, da die Rechtsanwältin ordentlich versteht kann, dass eigeenerne Post in ordentlichen Umlaufgang - unter Haltung eines frischen Kalenders - vorgelegt wird.

Erwähnens Wissenden der Rechtsanwaltsbüro ist die Rechtsanwältin jedenfalls nicht nach § 85 II VLUO zu rechnen.

Ein etwaiges - haftes - Verschulden ihresch kann der M auf Vorlage einer noch -

(15)

ausfüllenden eidesstattlichen Versicherung  
glaubhaft machen.

Geip 160 I VwCo „ist“ die Wiedereinführung  
zu spüren; ein etwaiges Einsetzen steht  
der Gericht nicht zu.

Darit wird  $\Pi$  - bei Wiedereinführung -  
so bedeckt, als ob er die Fristen nicht  
verstellt hätte und ist die Gewe-  
utesetzung darin nicht bestandskräftig ge-  
worden.

Eine Aufschlüsselung ist darin - da parallel  
zu stehen wäre - jedoch offenklich,  
dass die abschließende Willkür schon  
begriiflich wiederhergestellt werden kann.

dd. Antragssgege, 178 I Nr. 1 VwCo  
and

Taylsde Antragssgege ist der Kreis und

Hansestadt Hamburg, 178 I Nr. 1 VwCo.

Willkür ist nach 161 Nr. 1 Var. 2 VwCo  
parallel und nach 162 III VwCo - Verfe-

(16)

ten durch die Abgabekündigung - und prozess-  
fähig).

ee. Wohldeijen Gericht, 18051  
VwCO

Wohldeij ist nach § 80 I 1 VwCO des  
Gericht der Haftssche, nicht des Verwaltungs-  
gericht Hamburg nach §§ 65, 52 Nr. 3  
VwCO.

H. Form, § 81 VwCO ande-  
re Anträge sind nach § 81 I 1, 2 VwCO schriftlich  
oder zur Abschaffung zu stellen.

gg. Zwischengebot

Ein Antrag nach § 80 I 1 Art. 2 VwCO  
ist zulässig.

b. Begründetheit

Ein Antrag nach § 80 I 1 Art. 2 VwCO  
nissele und begründet sein.

(17)

Dies ist der Fall, wenn die Sofortvollzugsanordnung nicht feinrechtsprechend ist, und/oder ein eigene, originale Interessenschwäche des Gerichts erzielt, dass das Ausreichenskriterium des in § 99 Abs. 1 S. 1 BGB den Sofortvollzugsanordnungen der BGB-Länder widerrichtet.

a) feinrechtsprechend der Sofortvollzugsanordnung

Die Zuständigkeit zur Anordnung der Sofortvollzugs- oder Widerrichtungsanordnung ergibt aus § 88 II 1 Nr. 6 VWGO.

Es kann diskutiert werden, ob eine Anordnung nach § 78 I VGVfC auch vor Anordnung des Sofortvollzugs erforderlich ist, da diese jedoch zur Anordnung falls - in Luge des Widerrufs - erfolgt ist. Ob Sof. Vollz. <sup>??</sup> Denn dort hatte N die Gelegenheit zu einem nicht, da gab es da ja noch Stellungnahme. gar nicht.

Die Sofortvollzugsanordnung müsste also die

Form nach § 80 III UrhG sprühen.

Nun ist der Fall, da die Widerrufsbildende Wc des abgerufenen Fälligkeitstags Interesse an Erfassung der Gewerkenlängen Linas in Zuge der Sofortvollzugsordnung erheblich dringender, nach Einschätzung, als das Rechte öffentlichen Interesses an Sofortvollzug rechtssicher - Schädigung des Fällens, Wiedelohle Straffähigkeit, fiktive Rechtfertigung aufgrund Leistungsunfähigkeit - vorgebracht hat.

Die Sofortvollzugsordnung ist dennoch formal ordnungsgemäß.

bb. Fehler, Originale  
Interessenschwäche des Gewerks  
Frage ist, ob eine eigene, eigene Interessen-  
schwäche des Gerichts vorliegt, dass das Aus-  
schlussinteresse des Urteils gegen die Sofort-  
vollzugsinteresse der Befürde übersteigt.

Hilfe anhalten sich das Gericht an den  
Vergleichssätzen in der Nachrede in  
zurückliegender Prüfung, 180 II 3 VwGO.

Es gilt aber, dass die Vorabfassung rechtswichtig  
ist, kann schon wegen M. 2c III GG / DIN-  
dungen nach und (gerade) kein -Erfülligungs-  
schafftungssatz sein.

Frage ist damit, ob die Gerichtsvorlesung  
rechtswichtig ist. ja

(a) Rechtsgrundlage, 1135 I(1), I(2) GewO  
Die Untersagung des Verkaufs ausgewählter  
Blumen- und Gärtnerwaren beruhe auf  
135I1 GewO; die Untersagung aller (weiteren)  
Gewerke auf 135I2 GewO.

(b) Forderung Rechtfertigung  
mit Untersagung ist formal rechtfertigt.  
Hilfsordnung wurde 17 geprüft 135II GewO  
angefordert.

## (c) Nebelle Rechtmäßigkeit

FragStd ist gefordert, ob auch die Voraussetzungen der §§ 35 I 1, I 2 GewO vorliegen.

Nach § 35 I 1 GewO ist die Ausübung des Gewerbes zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unwirtschaftlichkeit des Gewerbeübung sind.

ja Wenn die Voraussetzung der Unwirtschaftlichkeit in Form einer Gefahrenprognose erfüllt ist, kann das Gewerbeübt dann, wenn er aufgrund des Gesamtbildes seines Verhaltens nicht die Gewichtslage blickt, sein Gewerbe zulässig ordnungsgemäß zu betreiben.

Voraussetzung hier ist insbesondere die Erfüllung etwaiger Verpflichtungen eines Gewerbeübenden.

Die Unwirtschaftlichkeit könnte sich vorliegen an zwei Gesichtspunkten ergeben:

unbestimmter  
Rechtsbegriff  
mit Prognose,  
aber dennoch vollauf  
gerichtl. abzu-  
weichen wegen  
Art. 12 GG

(21)

Die Nichtabgabe von Steuererklärungen sollte Anhäufung von Steuerschulden, also die Weisung von Strafen auf dem Content der Eigenten- und Nutzungsniketdelikte in den Jahren 2010 - 2017.

Fragt ist, ob die nicht rechtliche Abgabe von Steuererklärungen sowie Nichtzahlung von Steuern die gesetzlich vorgesehene Unzulässigkeit des  $\Pi$  begründet.

Als Gesetzeswidrigkeit ist  $\Pi$  verhindert, etwaige Steuererklärungen für den Betrieb rechtlich abzugleichen sonst Steuerschulden zu begleiden. Hier ist - unstrittig - nicht bzw. nur vergleichbar geschehen.

Aus den tatsächlichen Verstößen in der Vergangenheit ist grundsätzlich - in Form einer Weisung - dringend darauf zu schließen, dass  $\Pi$  auch

zulässt Skarsalden anliegen wird.

Ein anderer könnte sich jedoch daraus er-gehen, dass nach Regelungen der Gewerk-interessengesetzgebung einen Sanierungssystem eingeschlossen ist sowie bereits teilweise alle Skarsalden abgegeben und die Skarsalden schon begonnen zu entziffern beginnen hat.

Demnach würde sprechen grundsätzlich dafür, dass eine Person die Wissensfähigkeit vorläufig bereits erreicht hat und nun schließlich einen fürchtbaren Verlust gegen die gewohnten Skarsalden entgegen-  
wirkt.

Fraglich ist jedoch, ob § 135 VI GewO eine Beidsichtigung dieser Umstände vorgeschrieben.

Demnach nach dieser Vorschrift sind etwaige Bestrafbarkeiten nur im Zuge eines Wissens-  
strafungsverfahrens - nur auf Antrag und

(11)

wurde von Bildung der gemeinsamen in § 155 II 2  
Gewo. zu kündigen.

Womit sollte sich die Frage nach dem  
je! Rechtsverhältnis für die Sach- und Rechts-  
lage.

Prinzipiell nicht nach Naturarten Recht.  
Ausgeführt ist sie ein Appell, um auf den  
ja, aber bei Dauerhaftigkeit prüft der Richter (widersprüchliche)  
(wie hier) welche  
innerdl. Voraussetzung  
bereicht.

1) Ein abweichen kann dann  
wegen § 35 II GewL  
Gegenanspruch, und was demnach die Rechtsverhältnisse et-  
waige gesetzliche Veränderungen erlauben.

So dass doch wieder festgestellt ist nicht auf den Zeitpunkt der  
Kündigung, die Abgrenzung bildende - 30. 05.  
2016 und damit die Rechtsverhältnisse der  
intervallären eingetretenden gesetzlichen Veränderungen  
abzuleiten. Dies sieht jedoch folgende Lage, wie

die Widerrufsbedingung in Muster -  
ad die Abgrenzung gebildet ist.

nicht vor Ablauf der Frist bis in § 35 VI 2 GewO zu verhandeln.

Worauf stellt sich die Frage nach dem ja! Bewilligungszeitpunkt für die Sach- und Rechtslage.

Frage stellt sich nach weiteren Rechts-

Ansprüchen ist wo die Aufhebung auf den

ja, aber bei Durchsetzung Zeitpunkt der letzten (widerrufs-)schriftlichen Entscheidung abzustellen. Dies wurde derzeit die Entscheidung am 3. 01. 2017

abgesehen als dann und wäre dermaßen die Bewilligung etwa geltende Umstände erlaubt.

Gegenabschaffung, sodass doch wieder fristgerecht ist nicht auf den Zeitpunkt der

Entscheidung, der Ausgangsbefehl - 30. 05.

2016 und damit die Bewilligung der inzwischen eingetretenen gesetzlichen Umstände abanzulehen. Dies sieht jedenfalls so lange, wie

die Wildparkeinforderung - wie in Hamburg - auf die Ausgangsbefehle ist.

(24)

Nem. § 100 Gr. des Verbrauchsschutzes  
(M. 20 III GG) gebürtig es, dass alte - iden-  
tische - Rechte auf rechtsgültig eingesetzte  
Tatsachen verschwindet.

§ 35 V GewO steht damit nur ausgen, wenn  
eine geltende Umstände vor dem Schluss  
der mittilden Abredung eintreten, und  
damit nachdem die Rechte abschließen  
tätig geworden ist.

Insofern greift auf die S. im vorher  
des § 35 V GewO - Rechtsmittel auf die  
Rechte sowie Sache der Abrede vor  
unwissigen Gegenüberlegenden - nicht, wenn  
der Gegenüberlegende in zeitliche Nähe w-  
-rabschreitender, einheitlichen Rechten erheblich  
günstige Umstände vorlegt, die alte Gege-  
nabere widrigen.

Dies ist - wir greifen - der Fall, da die

(25)

in Gang gesetzten Vorkommisse - Sanierungsplan, u. - die Gefahrengegenseite widerlegt und für eine zulässige Unzulässigkeit sprechen.

Etwas - nach festgestellten - Steuerschulden sowie vorgenommenen Verlusten rechtfertigen die Unzulässigkeit damit nicht.

Fragt ist jedoch, ob eine Unzulässigkeit aus den vorliegenden Umständen folgt. Dafür stehen zunächst zunächst in Zusammenhang mit jeder Tätigkeit als Fahrer (Reisekostenmitteleinsatz bzw. Marihuana-Anta).

Die Gefahrengegenseite ist jedoch zufällig durch den Lagerbestand widerlegt. Denn es hat sich seit 2012 - und damit bereits vor Aufnahme des Netreisegesetzes -

(26)

nichts mehr zu schildern haben lassen.

Ein anderes Argument ist rechtlich auch nicht der Beweis auf die Unzulässigkeit bestehende in §§ 33c II Nr. 1, 33d III 5, 33d II Nr. 1 GWG. Dem diese finden - die Spritzvorschriften, die nicht ausreichend sind nur auf Coverterbede von Spritzen und Wassersprühen hinweg. Es ist möglich selbst auch mangels Vergleichswert der Haftpflicht an, da die dort gereichten Coverterbeden in jesczher Recht mit freiem Geld in Beziehung kommen.

Bei N jedoch kommt es nicht in Betracht gegen den Abhängigkeitsnachweis. Ein separater Nüchtern prüfen Voraussetzung ist nicht erfüllt.

Die 3-Jahres-Frist ob Anwesenheit zum Elektroinstallateur des Coverterbedes ist

Teilung im  
BZP?

(27) damit nicht einschlägig); die fallende Abzug  
von 2 Jahren ab der letzten Stadtkonferenz  
zum Gewerkebeginn bzw. der Bezeichnung  
im Jahr 2013 stellt nicht einges.

Damit ist (3) 31 also schon offiziell  
nicht mehr offen.

Desto eher für die Umsetzung aller Gewerke  
noch (3) 32 Gewo, die allerdings eine  
Unzulässigkeit vorstellt.

→ Dies ist darüber hinaus erneut belegt,  
(„harm“)  
da jedoch nichts angezeigt, um ob die  
Altersgrenze zu richten, da etwaige Strafzölle  
Umstädte belegen, dass von N keine  
Gefahr mehr ausgetreten wird; etwaige Straf-  
zölle stehen jedenfalls nicht im Zusammen-  
hang mit „den Gewerken“.

Eine summarische Prüfung ergibt demnach,

dort eine Grundvoraussetzung vorwiegend  
notwendig ist.

Siehe Lsgn. fN. 20 II "fiktiv denk-  
bar - fakturierbar - In keinem der Sofort-  
willing.

### a. Zwiderlegung

Der Antrag nach § 80 I 1 Nr. 2 VWCO

✓ ist begründet.

## 2. Die Zwangsgeldfeststelzung

a. Zulässigkeit

ca. Stellhaftigkeit, § 80 I 1 Nr. 1 VWCO

Die Zwangsgeldfeststelzung ist geltendem Recht  
ein Handlungsschritt nach § 35 I 1 VWVG,  
der ste - ausdrücklich §§ 16 II, III HGB  
eine Voraussetzung der späteren  
Anwendung des Zwangsgeldes darstellt, ge-  
gen die in der Maßnahme die Miethaftigkeit 6

dass die Gegenübersetzung vorwiegend  
notwendig ist.

Der Weg Art. 2c II ist ferner damit  
ein - leichtgradiges - Interesse an Sankt-  
urkung.

### a. Zwiderrede:

Der Antrag nach § 80 I 1 Abs. 2 VwGO

✓ ist begründet.

## 2. Die Zwangsgeldfestsetzung

a. Zulässigkeit

ca. Stellhaftigkeit, § 80 I 1 Abs. 1 VwGO

Die Zwangsgeldfestsetzung ist geltendes  
ein Handlungsschritt nach § 35 S. 1 VWVG,  
der ste - ausdrücklich §§ 16 II, III HGB  
eine Verhältnisse Voraussetzung der stützenden  
Anwendung des Zwangsgeldes darstellt, ge-  
gen die in der Maßtruktur die Mängelhaftigkeit

nach § 42 I VwGO straffähig ist.

Die aufschlüsselnde Wirkung entfällt nach  
§ 80 II 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 29 I HGBVWSt  
nicht Landesgesetzliche Anordnung.

Höchstens ist damit ein Antrag auf Abschaltung  
der aufschlüsselnden Wirkung nach § 80 II 1 VwGO.  
VwGO.

b). Abschlussvoraussetzungen in Wegen  
hinsicht der Wegen Zulassungs voraussetzung  
gelten die Maßnahmen zur Grundsatzprüfung  
(Antragsabschluss, Rechtsdurchsetzung).

c). Zwischenabkommen

Ist Antrag nach § 80 II 1 HGBV i. V.  
zulässig.

b. Begrenzung

Ist Antrag ist begrenzt, wenn eine erhebliche  
risikoreiche Interessendisposition besteht, dass das  
Ausgetragene Interesse des N gegenübe dem

Schadenszulose de Befolde beweigt.  
und insoweit enthalten sich das Gericht an  
den Rechtsprechenden in der Hauptsache in  
unrechtschaffener Prüfung, mit der etwahes  
Rechtfertigung der Zwangszaehlung feststellt.

#### a. Rechtfertigung

Der Zwangszaehlung beruht auf § 14 II,  
III i. V. m. §§ 1, 3 I Nr. 1, 8, 11 I Nr. 2  
b). Fazette Rechtfertigung ~~HABUFG.~~ HABUFG.

Die gesuchte und die zuwidrigkeit folgt  
aus § 2 I Nr. 1, b) HABUFG sonst aus  
§ 3 I Nr. 2 UWG, da das Gewebe in  
Hamburg betrieben wird.

Die Anklage des H war jedoch nach  
§ 28 II Nr. 5 UWG entschuldet, da die  
Zwangszaehlung eine Reprähe in der  
Zwangsversteigerung ist.

Die (Schrift-)form des § 16 II, III HABUFG

(31)

ist gewollt.

### cc. Notelle Rechtfertigkeit

Bei vielen wurden auf die - offizielle und eigene - Voraussetzung der Straf- und Geldstrafe vorliegen.

Die Schläge, die Rechtfertigung war: Abrechnung hinter der Frist stellt eben nach § 11 HGB-auf Handlung - gerichtet,

den ~~hatte~~ vollstreckungsfähige Verwaltung dar, und für nach § 13 I Nr. 1 HGBWVG die Handlung wurde auf eine - angestrebte - Frist nach § 18 I HGBWVG gerechnet.

Es fehlt jedoch an einer vollstreckungsfähigen Verwaltung nach § 13 III HGBWVG, denn die in gleicher Verfahren zu Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung - die abschließende Wirkung der Geweckungswirkung wiedergekennzeichnet wird, fehlt es an einer vollstreckbarer - sofort vollstreckbar (§ 3 Nr. 2 HGBWVG) -

ja!

sehr gut!

(32)

## Vorbehalt.

Bei vorausehender Vollstreckung, liegen  
dort in Zeitpunkt der geplanten Entsendung  
noch § 80 II 1 Satz 1, Abs. 2 VwVfC rüden-  
falls nicht mehr vor.

Bei ausgesetzter Frist liegt sie dennoch zu  
reziproker Zeitpunkt rechtsnach und es  
ist alle - ebenfalls wegen Art. 20 III GG-  
kein (überwiegendes) Rechtfertigungsinteresse.

dd. Zwischenzeit  
und der Antrag nach § 80 II 1 Nr. 1  
VwVfC ist bestanden.

### III. Zweckmäßigkeitsfrage

Fragt ist damit, welche Schritte nun in zweckmäßiger Weise zur Durchsetzung des Mandantenbeschreibens zu ergreifen sind.

Wird der prognostizierte positive Erfolg erwartet, ist dem Mandanten, ein gleichwertes Vorgehen in Form eines Antrags nach § 80 I Abs. 1 Nr. 2 VWGO in Ansicht zu nehmen.

Dagegen ist - nach § 81 § 1 VWGO andgeschäftlich zur verschwiegenden Handlung (§ 80 I Nr. 6) als Gleich der Hauptsoche (§ 65, § 2 Nr. 3 VWGO) zu stellen.

Insgesamt ist es zweckmäßig, die Originalverhandlungen - wegen § 67 VI 1 VWGO bei zulässige sowie nach § 81 II VWGO and, Abschaffung des Antrags für alle Relevanzen schützen.

(34)

des Gericht und noch § 82 I) VwCo  
andy die vorangegangene Verhandlungsvergängen-  
(Inszenierung, Widersprüche usw.) beinhalten.

Und ist der N doch hinzuweisen, dass durch  
ein Vorgehen in eiszeitlichen Rechtsraum nur  
die - vollstätte - schafft, vollendete Tatcode  
(„offenkundig die Haupttat“) vollendet, gleich  
eine endgültige Regelung geschieht und und  
die Entscheidung in Notizen nach § 80  
I VwCo und nicht präzidiell für alle  
Haupttate ist.

Weiter ist den Rendant anzuwenden, parallel  
die Haupttatvergleich - Aufschlussfolge nach  
§ 82 I) Var. 1 VwCo - zur Verhandlungsgericht  
Haltung zu erläutern gegen beide Anordnungen  
(Gewissensuntersuchung; Gewissensbefreiung).

Dann tritt Verlustschwelle ein, d.h. höher obere  
nicht mehr mit Ersatz angefordert werden sollte

ja!

aber MFG nach § 80 I 1 Satz 1, Nr. 2 VLCO

- Wte gereist - der Nachschubbedarfstr.

Va die Aufschlüsselung - Wt gereist - bereits verhindert ist, ist die Ableitung der Bilanz mit der MFG auf Wiedererstellung in den vorigen Stand nach § 80 VLCO zu verbieten. Diese ist nach § 60 II VLCO ebenfalls zur Verwaltungserlaubnis Hamburg zu stellen, da dieses auf der alte Aufschlüsselung befinden wird.

Zur Verdeutlichung (§ 110 II 2 VLCO, § 173 S. 1 VLCO i. V. m. § 296 ZPO) durch gründliche Beurteilung ist der 17. April hinzuweisen, dass es nach einer anfachlichen Verständigung (der Nachschubbedarf sowie eidesstattliche Verständigung des MFG sowie der Nachschubbedarf) in schriftlicher Form zu überbringen ist.

## IV. Prelliside Teil:

Antrag auf Wiederbestellung bsw.

Anordnung der abschließenden Wirkung  
nach §§ 80 II 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB

Rechtsanwälte

Dr. Lügmann und

Partner

Croate Bleichen 8

20356 Hamburg

An das

Verwaltungsgericht Hamburg

Lübecker Torstraße 8

XX Hamburg

Hamburg, 14. 02.2012

Antrag auf  
Wiederbestellung Schutz

Anordnung der  
abschließenden Wirkung

Und  
klage

(37)

des

Menn Christoph Wendl, Steinstraße 15,  
20095 Hamburg

- Antragssteller

Vorwurfskündigung:

Rechtsanwälte Dr. Legeman und Partner,  
Adresse wie vor

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch das Bezirksamt Hambur-  
g-Nord, Rechtsamt, Klosterwall 2, 20095

Hamburg

- Antrags-  
gegen-

wegen: Gewerbeunterzugung und  
Zwangsgeldforderung:

Volljährige

Streitwert: 10.000,00 €

Zeigen wir an, dass wir den Antragsteller vertreten.

Namens und im M<sup>it</sup>trag des Antragstellers beantragen wir,

die aufschliefende Wirkung einer parallel mit diesen Anträgen ergründeten Anrechnungslage, gegen den Beschluss der Antragsgegenseite von 30.08.2016 in Gestalt des Widerspruchserlasses vom 3.01.2017,

wieder herzustellen, soweit den Antragsgegner die Ausübung des Gewerbes „Einzelhandel mit Blumen, Gärtnerei“ sowie alle sonstigen Gewerbe unterstellt worden ist,

sowie

anordnen, soweit gegen den Antragsteller ein F<sup>rag</sup>ssatz in Höhe von 7.000,- 00 € festgesetzt worden ist.

(39)

zgleich erläutern wir - nores und im  
Umgang des Antragsstellers

### Klage

gegen den Bescheid vom 30.08.2016 in  
Gestalt des Widerspruchbescheides vom 3.01.  
2017, den Vorabbescheidnachfrage zugestellt  
am 6.01.2017,  
sowie beantragen,

dem Antragssteller Widererstattung in  
der vorigen Stärke wegen Versäumung  
der Klagefrist nach IfLFI VL60  
zu gewähren,

sowie werden im Tersch zu maßlicher  
Verleidung beantragen,

den Bescheid vom 30.08.2016 in  
Gestalt des Widerspruchbescheides vom  
3.01.2017, aufzuheben.

Die Begründung der Klage erfolgt mit gesonderten  
Schriftsaal.

## Begründung:

F. in Wegen des  
erheblichen Rucksatzes  
der Antragsteller werden sich gegen die  
Unterschrift der Antragsteller fiktives Blumentauf  
Gärtnergesetz, sowie alle bestehenden Gewerke ~~und die~~  
Antragsgegenpartei, frugiert über diese den  
Sofortauflösung angeordnet hat, welche  
geg. den dabei eingesetzten Zwangsschla-  
festsitzung.

Die Antragsteller übernahm in Jahr 2013  
des Blumengeschäft seine plötzlich schwer-  
erwankten Mutter. Er nutzte hierfür ordnungs-  
gemäß im April 2013 ein selbstständiges Gewerk  
mit dem Wkt „Feinzelhandel mit Blumen,  
Gärtner“ an.

Mit großer Mühe und Übernahme gelang es den  
Antragsteller in den Jahren 2014 - 2016  
wieder nicht, die finanzielle Lage des Ge-

schells in die GVA zu beschweren.

Im Mai 2016 stellt wieder seine Dr. Hör.

So veränderte der Antragsstelle, die Steuerzähler drängten sowohl etwaige Steuersalden zu zahlen.

Nit Bescheid vom 30.08.2016 unterstellt da A-Naegsgesetz dem Antragsstelle die Wissung des Pflichten- und Gewinnsteuervertrages sowie alle sonstigen Gewerke (Tifk 1), schreibt dem Antragsstelle eine Frist zur Rücksichtnahme gegen die Antragsstelle sowie Gewebsabrechnung (Tifk 1) sowie schreibt ein Wagnissaldo in Höhe von 2.000,- CHF gegen den Antragsstelle fest (Tifk 2).

Wurde Begründung führt sie aus, die Antragsstelle hätte allerd die Steuernachstände sowie etwaige in den Jahren 2010-2012 begogene Steuersalden gegen das Betriebsmittelgegenetzt aufgrund des Gesamtbuchdrucks fälsches

Verdamm nach den Erfahrungen, sehr Gewalt  
zu wählen, aufzugeben zu führen;

Noch im September 2016 vereinbarte die  
Antragstellerin mit dem Finanzamt eine  
Studienvereinbarung sowie bezog sie bereits  
die erste Rente in Höhe von 259,00 €.  
Und reichte die Antragstellerin die Unterschriften-  
voranmeldungen bis einschließlich August 2016  
noch.

mit Schreiben vom 23.09.2016, eingegangen  
am 26.09.2016, erhob die Antragstellerin  
widrigst gegen den Bescheid vom 30.08.  
2016.

Wegen widerstrebender Antragsseiten mit Widrigs-  
bescheid vom 3.01.2017, den Voraus-  
berechnungsberechtigten am 6.01.2017 zugestellt,  
wurde (BfE/1) sowie gestattete die sozialen Sicherheit  
die Gewerkschaften unter der Nummer 2).  
Der Bescheid ist für alle in Wegen dieser  
unzureichenden und falschen Angaben des Bescheides

(63)

vom 30.08. 2016 eingeholten Urnoldde  
nicht bestandsfähig seien.

Die Schriftschrift fai in offenen hörte gesdet,  
da den Risks Elnder un steerswalt entgijon.  
II.

De Antrag nach §§ 80-IV Abs. 1, M. 2 wic. hat Epos.  
ter ist massiv vd begründet.

De Antrag ist massiv. [hiermit und auf  
den Anträgen, S. 2-16, S. 28-29] vorliegen.

De Antrag ist auch begründet. [Darstetly  
der Rechtslage erlassen].

Originalvollzolll sawi' Alsdorffer dass Antrags  
in abfache Misfeling sawte Alsdorffer de  
vorangegang Verwaltungsvergabe (Ausga-  
beschöd, widsparkschöd) sind anse:

get.

rechtsgeräth's Deller

Anlagen:

X

Tolle Arbeit!

Sie sind mir öffentlich gut für Examens  
gerüstet.

Bgl. der Details vgl. zu unten gezeig.

14 Punkte

W-k

13/  
6/  
21

P.S.: Wollen Sie nicht vielleicht  
Richterin am Schiedsgericht  
werden? Wenn möchten Sie  
sich doch mal einsegnen!